

Bei der unqualifizirbaren Handlungsweise des Bräutigams und der Charakterschwäche der Braut war das eben geschilderte Vorgehen des Pfarrers der letzte Nothnagel zur Bewerkstelligung einer auch für die katholische Braut giltigen Eheschließung. Um solchen Mißlichkeiten wenigstens einigermaßen vorzubeugen, dürfte es angezeigt erscheinen, in Fällen, wo man den ehrlichen und festen Charakter des akatholischen Brauttheiles nicht genau kennt, den Paßus im Vertrage über die katholische Kindererziehung einzuschalten, daß die Contrahenten nur vor dem katholischen Seelsorger allein die Ehe schließen werden.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprov.

VII. (Verhalten des kathol. Seelsorgeklerus in der Diaspora gegenüber der obligatorischen Civil-Ehe).

Schwierig ist die Stellung des katholischen Seelsorgeklerus dort, wo nur die sogen. Civil-Trauung vom Gesetze gefordert wird. Doch derselbe weiß auch da die Rechte der Kirche zu wahren, und kirchlich gültige Ehen zu Stande zu bringen. Ich hörte an einem Sonntage im Oktober 1874 nach dem Erscheinen des Gesetzes über die neue Form der Eheschließung in Preußen von der Kanzel der St. Hedwigskirche in Berlin einen Aufruf an die katholische Gemeinde, der eine ernste Mahnung an dieselbe, angesichts des soeben in Kraft getretenen Gesetzes über die Eheschließung enthielt, aber auch das Vorgehen des katholischen Seelsorgeklerus in der Diaspora gegenüber jenem Gesetze angibt. Jener Aufruf lautete:

Katholiken!

Mit dem 1. October ist das Gesetz vom 9. März 1874 d. Z. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung (in Preußen) in Kraft getreten. Die kirchliche Ehegesetzgebung ist dadurch nicht im mindesten verändert oder gar außer Kraft gesetzt worden, sondern bleibt nach wie vor dieselbe. Deshalb haben christliche Brautleute fortan vor der kirchlichen Trauung zunächst dem durch obiges Staatsgesetz geforderten Civilakte auf dem Standesamte sich zu unterziehen, damit ihre etwaigen

Nachkommen auch vom Staate als eheliche anerkannt und Collisionen mit dem Strafgesetze vermieden werden, — aber es bleibt für sie die heiligste Gewissenspflicht, auch fernerhin Alles gewissenhaft und sorgfältig zu beobachten, was die Kirche in mütterlicher Sorgfalt und Weisheit für den würdigen Empfang des heil. Sacramentes der Ehe angeordnet hat. Dahin gehört: 1. Unererschütterlich fest zu halten an der kathol. Glaubenslehre, daß christliche Brautleute eine kirchliche, d. h. vor Gott und der Kirche gültige, wahre Ehe nur schließen können vor dem Pfarrgeistlichen und zwei Zeugen, und daß sie nur durch diese kirchliche Eheschließung das Sacrament der Ehe, d. i. die von Christus den Eheleuten verheißene Gnade empfangen. 2. Daß christliche Brautleute deßhalb zuerst und vor Einleitung des Civilactes im Standesamte bei ihrem Seelsorger sich zu melden haben, um das kirchliche Aufgebot und die Trauung zu beantragen. 3. Daß sie den Civilcontract, der als eine staatliche Anordnung nur Folgen für das bürgerliche Leben hat, vor dem Standesbeamten nicht eher abschließen, als bis sie durch ihren Seelsorger Gewißheit erlangt haben, daß auch ihrer kirchlichen Trauung kein Hinderniß entgegensteht. 4. Daß sie von dem Civilacte bis zur kirchlichen Trauung noch nicht als Eheleute, sondern nur als Brautleute sich zu betrachten und demgemäß zu verhalten haben. 5. Daß sie im Interesse ihres guten Rufes und zur Vermeidung sittlicher Gefahren Civilact und Trauung, wenn nicht auf denselben Tag, so doch möglichst nahe zu legen und vor der Trauung die heil. Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen haben. 6. Diejenigen Katholiken, welche mit einer bloßen Civilverbindung vor dem Standesbeamten ohne nachfolgende kirchliche Trauung sich begnügen, werden von der kathol. Kirche als christliche Eheleute niemals anerkannt; schließen sich dadurch von dem Empfange der heiligen Sacramente und den kirchlichen Ehrenämtern als Pather und Trauzeugen aus; ihre Kinder werden kirchlich als unehelich betrachtet, weshalb auch die Mutter keinen Kirchgang halten darf — und ebenso können Civilverbundene, wenn sie unbußfertig sterben, des kirchlichen Begräbnißes nicht theilhaftig werden. Dasselbe gilt von denen, welche ihre Kinder nicht taufen lassen. 7. Die Taufe der Kinder und das Begräbniß der Verstorbenen ist nach wie vor bei dem zugehörigen Pfarramte zu beantragen.

Linz.

J. B. Spanlang, Consistorialrath.

VIII. (Ein Patentalinvalide heirathet seine Stieffchwester.) Bräutigam: Anton Gisler, katholisch, alt 35 Jahre, Patental-Invalide, seit vier Wochen Wirthschaftsbesitzer in Ollersbach, Niederösterreich, B. D. W. W., früher